

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Untiefe Geothermie-Versicherung

Ausgabe Februar 2024

Inhaltsübersicht

A	Gemeinsame Bestimmungen	3	B	Grunddeckung: Arteser-Versicherung	9
A1	Beginn und Ende der Versicherung	3	B1	Gegenstand der Versicherung	9
A2	Versicherungsort	3	B2	Versicherte Gefahren und Deckung nach Arteser oder Gasaustritt	9
A3	Prämienfälligkeit, Rückerstattung, Verzug	3	B3	Einschränkung des Versicherungsumfanges	9
A4	Versicherungssummen	4	B4	Leistungen von Helvetia	9
A5	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	4	B5	Zeitlicher Geltungsbereich	10
A6	Schadenverhütungsmassnahmen	5			
A7	Obliegenheiten im Schadenfall	5	C	Zusatzdeckung: Bauherrenhaftpflichtversicherung (auf besondere Vereinbarung)	11
A8	Schadenbehandlung	5	C1	Gegenstand der Versicherung	11
A9	Selbstbehalt	6	C2	Versicherte Personen	11
A10	Anderweitige Versicherungen und Haftungen	6	C3	Versicherte Gefahren und Ursachen	11
A11	Zahlung der Entschädigung	6	C4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	11
A12	Verjährung und Verwirkung	6	C5	Versicherungsleistungen	13
A13	Regressrecht von Helvetia	6	C6	Zeitlicher Geltungsbereich	13
A14	Rückgriff auf versicherte Personen	6	D	Zusatzdeckung: Bohrauftragsabbruchversicherung (auf besondere Vereinbarung)	14
A15	Sanktionsklausel	7	D1	Gegenstand der Versicherung	14
A16	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	7	D2	Versicherte Gefahren	14
A17	Kündigung im Schadenfall	7	D3	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	14
A18	Mitteilungen und Vertragsführung	7	D4	Leistungen von Helvetia	14
A19	Handänderung	7	D5	Zeitlicher Geltungsbereich	15
A20	Konkurs	7			
A21	Gerichtsstand	7	Begriffserklärungen		16
A22	Gesetzliche Grundlagen	7			
A23	Unterversicherung	8			

A Gemeinsame Bestimmungen

A1 Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police vereinbarten Bohrbeginn bzw. mit dem Beginn der Bohrarbeiten, jedoch frühestens mit dem deklarierten Inkraftsetzungsdatum.

Die Versicherung endet mit dem vereinbarten Vertragsablauf.

Für die Arteser- und Bauherrenhaftpflichtversicherung

Die Versicherung endet vor dem vereinbarten Vertragsablauf

- wenn die vorgeschriebene Druckendprüfung durchgeführt wurde;
- wenn die Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten;
- bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser oder Stockwerkseigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten.

Für die Bohrauftragsabbruchversicherung

Die Versicherung endet vor dem vereinbarten Vertragsablauf, wenn das Werk vollendet ist.

Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich

- a) eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht;
- b) jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

A2 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Versicherungsorte. Die Orte müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen.

A3 Prämienfälligkeit, Rückerstattung, Verzug

Die Prämien sind mit dem Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer, der Versicherungsnehmerin bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Die Prämie gilt als Einmalzahlung für das gesamte Bauvorhaben.

Die Prämie bleibt auch bei einem vorzeitigen Ende des Versicherungsvertrages vollumfänglich geschuldet. Davon ausgenommen ist die vorzeitige Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund. In einem solchen Fall ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Prämie bleibt jedoch in jedem Fall ganz geschuldet, wenn

- a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) der/die Versicherungsnehmer:in den Vertrag im Teilschadenfall kündigt.

Kommt der/die Versicherungsnehmer:in innert vier Wochen seiner/ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so wird er/sie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine/ihre Kosten, schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

A4 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen respektive aufgeführten Sublimiten in diesem Vertragsdokument bilden die jeweilige maximale Entschädigungsgrenze der versicherten Leistungen pro Schadenfall. Vereinbarte Versicherungssummen auf Erstes Risiko stehen zusätzlich zu den vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

Diese Versicherungssummen respektive aufgeführten Sublimiten stehen pro Versicherungsdauer einmal zur Verfügung.

	Leistung	Grundpaket (1–3 Bohrungen) pro Objektstandort	Erhöhung der Summen je nach Zusatzbohrung pro Objektstandort	Selbstbehalt pro Schadenfall
Grunddeckung: Arteser-Versicherung	Kosten bei Arteser-(Gasvorfall)	Versicherungssumme CHF 200'000	CHF 15'000	Gemäss Police
	Bestehende Bauten und Fahrhabe sowie Baugrund und Bodenmassen	Sublimite CHF 100'000	CHF 2'000	
	Expertenkosten	Sublimite CHF 10'000	CHF 2'500	
	Stillstands Schaden	Erstes Risiko CHF 8'000	CHF 2'000	
Zusatzdeckung: Bauherrenhaftpflichtversicherung (auf besondere Vereinbarung)	Bauherrenhaftpflicht	Versicherungssumme CHF 5'000'000	Keine Erhöhung	Gemäss Police bei Personenschaden kein Selbstbehalt
	Reine Vermögensschäden	Sublimite CHF 1'000'000		
	Rechtsschutz im Strafverfahren	Sublimite CHF 250'000		
Zusatzdeckung: Bohrauftragsabbruchversicherung (auf besondere Vereinbarung)	Mehrkosten als Folge eines Bohrauftragsabbruches	Versicherungssumme CHF 25'000	CHF 3'000	Gemäss Police
	Verlorene Bohrung	Sublimite CHF 15'000	Keine Erhöhung	
	Experten-/Expertinnenkosten	Sublimite CHF 5'000	CHF 1'000	

A5 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen und Fachleute (Bauunternehmer:in und -handwerker:in, Architekt:in, Ingenieur:in, Bauleiter:in) sind verpflichtet

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten;
 - vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
 - dafür zu sorgen, dass die Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmung erfolgt;
 - die für das Bauvorhaben verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten;
- sich bei der Bohrungserstellung an den beschriebenen Prozessablauf des Reglements «Gütesiegel für Erdwärmesonden – Bohrfirmen der FWS», in der aktuellsten Fassung, mindestens jedoch an geltende Normen halten;
 - Planung, Ausführung und Überwachung aller Bauarbeiten sind durch ausgewiesene Fachleute gemäss den einschlägigen SIA-Normen unter Einhaltung der nach den Regeln der Baukunde erforderlichen Sicherheiten durchzuführen. Dabei sind die Auswirkungen aller Bauarbeiten auf die Grundstücke, Bauten und andere Werke in der Umgebung zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk ist der Gefährdung und der Schadenneigung bestehender Werke (z.B. Strassen, Stützmauern, Werkleitungen, Mauern, Gebäude) zu schenken.

A6 Schadenverhütungsmassnahmen

Die Versicherten sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Massnahmen zum Schutze des Bauobjektes und der benachbarten Bauobjekte und Werke nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Bohrarbeiten als notwendig erweisen.

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Helvetia behält sich das Recht vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, jederzeit Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

A7 Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der/die Versicherungsnehmer:in oder Anspruchsberechtigte hat, wenn ein versichertes Ereignis eintritt oder einzutreten droht oder Bauherrenhaftpflichtansprüche geltend gemacht werden
- Helvetia sofort zu benachrichtigen;
 - Helvetia jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich oder in einer anderen Textform zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - die für die Begründung seines/ihres Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
 - während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und eventuelle Anordnungen von Helvetia zu befolgen;
 - Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern die Veränderung nicht zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse erfolgt.
- b) Besonderheiten für die Arteser-Versicherung
- Mit der Reparatur kann nach erfolgter Anzeige sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Bauarbeiten unerlässlich ist und die Feststellung des Schadens durch eine/n Vertreter:in von Helvetia nicht wesentlich beeinträchtigt. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der/die Anspruchsberechtigte die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind Helvetia zur Verfügung zu halten.
 - Die Kosten für Experten oder Expertinnen werden nur vergütet, wenn diese mit dem Bohrunternehmen und Helvetia abgesprochen wurde. Es können nur von Helvetia zertifizierte Experten und Expertinnen eingesetzt werden.
- c) Besonderheiten für die Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies Helvetia innert 24 Stunden anzuzeigen.
 - Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine/n Versicherte/n ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der/die Geschädigte seine/ihre Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist Helvetia ebenfalls sofort zu orientieren.

Sie behält sich das Recht vor, dem/der Versicherten eine/n Verteidiger:in bzw. eine/n Anwalt/Anwältin zu stellen, dem er/sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

- d) Besonderheiten für die Bohrauftragsabbruchversicherung
Die Kosten für Experten und Expertinnen werden nur vergütet, wenn diese mit dem Bohrunternehmen und Helvetia abgesprochen wurde. Es können nur von Helvetia zugelassene Experten und Expertinnen eingesetzt werden.
- e) Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Versicherten
Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.
- f) Ansprüche Dritter
Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia nicht berechtigt
- zu den Ansprüchen des/der Geschädigten Stellung zu nehmen. Insbesondere dürfen sie keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keine Forderungen anerkennen;
 - Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

A8 Schadenbehandlung

- a) Allgemein
- Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen;
 - bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem/der Versicherungsnehmer:in und Helvetia ermittelt.
- b) Bei Haftpflichtschäden
Bei Haftpflichtschäden führt Helvetia die Verhandlungen mit dem/der Geschädigten als Vertreterin des/der Versicherten oder als dessen/derer Haftpflichtversicherer. Ihre Erledigung der Ansprüche des/der Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem/der Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der/die Versicherungsnehmer:in hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurück zu erstatten.

Strengt der/die Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung. Dabei gehen die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen zu Lasten von Helvetia. Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen) abzutreten.

Im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren gilt folgendes

- zur Vertretung der versicherten Person vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt, eine Anwältin. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Helvetia einem Anwalt, einer Anwältin ein Mandat zu erteilen;

- Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bus-angelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten von ihr als gering angesehen werden;
 - der versicherten Person zugesprochene Prozess und Parteientschädigungen sind Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen, abzutreten;
 - die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, Helvetia unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlichen günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.
- c) Schadenfeststellung und Sachverständigenverfahren
- Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder einer Expertin oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.
 - Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je eine/n Sachverständige:n und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann oder eine Obfrau. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
 - Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann, die Obfrau über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten seines/ihrer Sachverständigen; die Kosten des Obmannes, der Obfrau tragen beide je zur Hälfte.

A9 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der vereinbarte Selbstbehalt, respektiv die vereinbarte Karenzfrist pro Schadenereignis abgezogen.

Als anwendbarer Selbstbehalt gilt der in den Vertragsdokumenten erwähnte Betrag (bei mehreren betroffenen Leistungen der jeweils höchste). Sind beim gleichen Ereignis mehrere Sachen/Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Die Karenzfrist der Stillstandsdeckung wird zusätzlich berücksichtigt, wenn Leistungen aus der Stillstandsdeckung erfolgen.

A10 Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere Versicherungsverträge, welche die gleichen Risiken, die durch diese Versicherung versichert sind, abdecken, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieses Vertrages.

Hat ein/e Haftpflichtige/r für das Ereignis einzustehen, so geht dessen/deren Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrag vor. Lehnt der/die Haftpflichtige seine/ihre Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesem Vertrag ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem/der Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.

A11 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des/der Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den/die Versicherungsnehmer:in oder des/der Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

A12 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

A13 Regressrecht von Helvetia

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt Helvetia für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

A14 Rückgriff auf versicherte Personen

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem/der Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

Helvetia bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten und Architektinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Unternehmer und Unternehmerinnen gewahrt.

A15 Sanktionsklausel

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

A16 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Unterlässt der/die Versicherungsnehmer:in die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn

- a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
- b) der/die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

A17 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles, für den Helvetia ersatzpflichtige Leistungen erbringt, kann der betroffene Vertragsteil oder der gesamte Vertrag gekündigt werden, durch

- a) der/die Versicherungsnehmer:in resp. Besteller:in spätestens 14 Tage nachdem er/sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- b) Helvetia spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

A18 Mitteilungen und Vertragsführung

Alle Mitteilungen an Helvetia sind schriftlich oder in einer anderen Textform an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz von Helvetia zu richten. Soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, gilt für die Einhaltung allfälliger Fristen das Eintreffen beim Empfänger oder der Empfängerin.

Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Helvetia für alle beteiligten Versicherer.

A19 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen/der Gegenstand des Vertrages den/die Eigentümer:in, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den/die Erwerber:in über, wenn diese/r nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich oder in einer anderen Textform ablehnt. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer, die bisherige Eigentümerin.

Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem/der Erwerber:in zurückerstattet.

A20 Konkurs

Wird über den/die Versicherungsnehmer:in der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von unpfändbaren Vermögenswerten fallen nicht in die Konkursmasse.

A21 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der/die Versicherungsnehmer:in oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem/ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

A22 Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

A23 Unterversicherung

Die in der Police ausgewiesene Anzahl Bohrungen muss mit der tatsächlichen Anzahl Bohrungen der ursprünglichen Auftragsbestätigung der Bohrunternehmung übereinstimmen.

Stimmt die Anmeldung nicht mit der Auftragsbestätigung überein, gilt dies als Unterversicherung und die Entschädigung für die gemeldeten Bohrungen wird anteilmässig gekürzt. Die nicht gemeldeten Bohrungen sind nicht versichert.

Müssen aus geologischen, respektive geotechnischen Gründen mehr Bohrungen als geplant realisiert werden, so gelten diese ohne Nachmeldung als mitversichert.

B Grunddeckung: Arteser-Versicherung

B1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Police bezeichneten Erdwärmesondenbohrungen. Dabei sind gedeckt (gem. ausgewiesener Versicherungssumme)

- Kosten wegen Anbohrens einer Artesers oder bei Gasaustritt;
- bestehende Bauten und Fahrhabe sowie Baugrund und Bodenmassen. Versichert sind bestehende Bauten, für die gemäss C4 lit. n) (Zusatzdeckung: Bauherrenhaftpflicht) kein Versicherungsschutz besteht;
- Kosten für Experten und Expertinnen;
- Stillstandsdeckung.

B2 Versicherte Gefahren und Deckung nach Arteser oder Gasaustritt

Versichert sind

- für die Kosten gemäss B1, lit. a), c) und d) ein unvorhergesehen eintretender (abschliessende Auflistung)
 - Arteser (Definition siehe Begriffserklärungen);
 - Gasvorfall (Definition siehe Begriffserklärungen);
- für bestehende Bauten und Fahrhabe gemäss B1, lit. b) unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen infolge der versicherten Bohrarbeiten.

Pro Bauparzelle ist ein Arteser oder Gasaustritt versichert. Tritt bei einer Bohrung ein Arteser/Gasaustritt auf, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen auf artesisch gespanntes Wasser oder Gaslinsen treffen. Aus diesem Grund gelten allfällige Kosten für das Verschliessen der undichten Stelle als Folge von weiteren Artesern/Gasaustritten als Ohnehinkosten und sind von der Versicherung ausgeschlossen. Eine allfällige abweichende Parzellierung nach Bauabnahme wird dabei nicht berücksichtigt.

Vor der Aufnahme weiterer Bohraktivitäten auf derselben Parzelle ist Helvetia nach Eintritt eines Artesers oder Gasaustritts bezüglich des weiteren Versicherungsschutzes für das Bauvorhaben zu konsultieren.

B3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung).
Führt hingegen ein Mangel zu einem versicherten Ereignis, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen.
Allfällige Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sind keine ersatzpflichtigen Schadenereignisse;
- Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden. Schäden, soweit sie von einem anderen Haftpflichtversicherer oder Bauwesenversicherer übernommen werden müssen oder müssten;
- Schäden durch Überborden und Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³;

- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet Helvetia nur, wenn der/die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- jegliche Kosten in Zusammenhang mit der Aufgabe des Bohrloches aus anderen geologischen, geotechnischen oder sonstigen technischen Gründen;
- Schäden an Bohrrohren und Bohrköpfen, auch wenn diese durch einen Artesers/Gasaustritt verursacht wurden. Insbesondere Verluste durch Zurücklassen der Ausrüstung im Bohrloch beim Verschliessen, auch wenn dies auf Anordnung eines Experten, einer Expertin geschieht;
- Nicht versichert ist die blosser Rissbildung, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

B4 Leistungen von Helvetia

Helvetia ersetzt

- Kosten wegen Anbohrens einer Artesers oder bei Gasaustritt.
Das sind anfallende Kosten, die beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt am Objektstandort entstehen, um die Bohrung wieder in den Zustand vor dem Anbohren zu bringen (dies bedeutet in den funktionalen Zustand im Sinne der Dichtigkeit). Das beinhaltet
 - die undichte Stelle mit geeigneten Mitteln wieder zu verschliessen;
 - Wiederauffüllen der vorhandenen Bohrung.

Zusätzlich entschädigt werden Kosten

- für An- und Abtransport von Geräten, die zur Abdichtung eines beschädigten Bohrloches benötigt werden, jedoch nicht zur Grundausrüstung gehören;
 - für Abdichtung inkl. Material;
 - für die bis zum Schadeneintritt erbrachte Bohrleistung (zum Selbstkostenpreis), sofern die Bohrung bei Auftreten eines Arteser- oder Gasaustritts nach Abklärungen mit dem Experten, der Expertin aufgegeben werden muss;
 - für Aufräumung, Schadensuche, Abbruch- und Wiederaufbau;
 - für Schadenverhütung, d.h. steht infolge eines versicherten Ereignisses der Eintritt eines gedeckten Schadens am Objektstandort unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die zu Lasten des/der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden;
- Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen bestehenden Bauten und Fahrhabe, Baugrund und Bodenmassen in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis (im Maximum wird der Zeitwert vergütet);
 - Kosten für Experten- und Schadensuche zur Abklärung und Lokalisierung eines Bauschadens infolge eines Artesers respektive Gasaustritts. Im Besonderen zur Unterstützung/Beratung beim Verschliessen der Bohrung infolge eines Artesers respektive Gasaustritts;

- d) Kosten eines Stillstands Schadens, der entsteht, wenn der Betrieb der Bohrmaschine vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dieser Stillstand muss durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Dabei gelten Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der/die Versicherungsnehmer:in gesetzlich oder vertraglich haftet, als nicht mitversichert.

Unter der Voraussetzung, dass Folgeaufträge nachgewiesen werden können, wird eine Pauschale von CHF 2'000 pro Tag erstattet. Dies gilt für die Dauer von maximal fünf Tagen, wobei die Karenzfrist von einem Tag in Abzug gebracht wird (Deckung ab dem zweiten Tag für vier Tage).

Von der Entschädigung können Aufwendungen, welche über die Grunddeckung bereits entschädigt werden, in Abzug gebracht werden.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

Nicht ersetzt werden

- a) Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- b) ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur;
- c) ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen.

B5 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Der/die Versicherungsnehmer:in hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

C Zusatzdeckung: Bauherrenhaftpflichtversicherung (auf besondere Vereinbarung)

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung bildet eine Ergänzung zur Grunddeckung (B). Der Abschluss der Grunddeckung bei Helvetia ist somit Voraussetzung für die Annahme des Bauherrenhaftpflicht-Risikos.

C1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht des Bauherrn, der Bauherrin, die bei der Erstellung von Erdbohrungen für Wärmesonden entstehen (aus dem im Vertragsdokument bezeichneten Bauvorhaben).

Mitversichert ist die Haftpflicht

- a) des/der öffentlich-rechtlichen Bauherrn:in (Bund, Kanton, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken;
- b) des nicht gewerbsmässigen (nicht kommerziellen) Bauherrn für Schäden aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten gemäss Baukostenplan (BKP 1–4, eBKP B–J oder Ähnliche), die ein/e Versicherte/r ganz oder teilweise selbst ausführt;
- c) aus einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich und unvorhergesehen eingetretenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen zum Schutz der Umwelt erfordert.

C2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr:in des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer:in des dazugehörigen Grundstückes. Ist der/die Versicherungsnehmer:in eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung auf Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
- b) von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen des/der Versicherungsnehmers mit Ausnahme von selbständigen Bohrunternehmen und Berufsleuten, deren sich der/die Versicherungsnehmer:in bedient, wie Bauunternehmen, Architekten, Bauingenieure, Geologen usw. aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und mit dem dazu gehörenden Grundstück;
- c) des Eigentümers, der Eigentümerin und der/des beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der/die Versicherungsnehmer:in nur Bauherr:in, nicht aber Eigentümer:in des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z. B. Baurecht);
- d) des Eigentümers, der Eigentümerin kraft eines Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegerecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem/ihrer Grundstück zusammenhängen.

Wird in den Vertragsdokumenten oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Versicherungsnehmenden gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–d genannten Personen umfasst.

C3 Versicherte Gefahren und Ursachen

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse, die zu

- a) Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen, inklusive Vermögensfolgeschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind;
 - b) Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, inklusive Vermögensfolgeschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - c) reine Vermögensschäden, d. h. in Geld messbare Schäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem/der Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- führen, sofern der Schaden mit der Erstellung von Erdbohrungen für Wärmesonden in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert sind

- reine Vermögensschäden, die durch ein vorhergesehenes oder zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden;
- reine Vermögensschäden, die wegen Zerstörung, Verlust oder Manipulation von digitalen Daten/Software, Überlastungen von Systemen (z. B. Denial-of-Service-Attacken) oder durch Androhungen solcher Handlungen verursacht werden.

C4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert ist bei allen Leistungen die Haftpflicht

- a) für Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) des Täters, der Täterin für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- c) für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- d) als Halter:in und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder bei behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Fahrrädern;
- e) für Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten, die ein/e gewerbsmässige/r kommerzielle/r Bauherr:in ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat (davon ausgenommen sind

- gewerbsmässige (kommerzielle) Bauherren oder Bauherrinnen mit einer Berufs-/Bauherrenhaftpflichtversicherung (inklusive Bautenschadendeckung). Diese Deckung gilt jedoch nur subsidiär (im Nachgang) zu einer bestehenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, inklusive Bautenschadendeckung. Ein Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten von Helvetia;
- f) für Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen, Gehwege und Gebäude, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften);
- g) für Ansprüche aus Schäden, die wegen der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit entstanden sind (z.B. bei Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung);
- h) für Ansprüche aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (z.B. Setzungs- und/oder Risssschäden);
- i) als öffentlich-rechtliche/r Bauherr:in für Ansprüche aus schädigender Handlung, welche bestimmungsgemäss, unvermeidlich oder schwer vermeidbar war, inklusive Ansprüche aus Expropriation (Enteignungsrecht) oder expropriationsähnlichen Tatbeständen;
- j) für Ansprüche oder Mehrkosten aus Schäden im Zusammenhang mit vorbestandene(n) Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen;
- k) für Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen);
- l) für Ansprüche aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Terroranschlägen sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- m) für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Flüssigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen usw.), ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- n) für Ansprüche aus Schäden, die das im Vertragsdokument bezeichnete Bauvorhaben und dazugehörige Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge) sowie das dazugehörige Grundstück mit allen darauf befindlichen Bauten betreffen. Ausgeschlossen sind ausserdem Schäden an Leitungen, welche durch das betreffende (bearbeitete) Grundstück führen. Beim Überschreiten von Grundstücksgrenzen bleibt der zu bearbeitende Teil der jeweiligen Nachbarparzellen von der Versicherung ausgeschlossen. Diese Aufwendungen sind über den Kostenblock «Bestehende Bauten und Fahrhabe» gemäss B4, lit b) versichert;
- o) für Schäden an Sachen, die ein/e Versicherte/r oder ein am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder gemietet oder gepachtet hat;
- p) für Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines/einer Versicherten oder eines am Bauvorhaben beteiligten Unternehmens an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten
- auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden;
- q) für Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- r) für Ansprüche infolge Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung;
- s) für Ansprüche aus einem Minderwert nach ausgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur;
- t) für Ansprüche, die in den USA oder Kanada geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen oder von dortigen Gerichten beurteilt werden;
- u) für Ansprüche aus reinen Vermögensschäden
- aus Umweltbeeinträchtigungen
 - wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüter-schutz fallen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten;
 - durch Abfallanlagen, die im Eigentum des/der Versicherungsnehmenden oder die von ihm/ihr bzw. in seinem/ihrer Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
 - für Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 - für Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
 - für die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
 - für die Kosten der Sicherung einer Baugrube;
 - für die Kosten infolge von Schneefall und Eisbildung;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten;
 - für Ansprüche aufgrund von Immissionen jeglicher Art (z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche) sowie Zugangerschwernisse, Ertragsausfälle etc. Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
 - des Bauherrn, der Bauherrin, anderer am Bau Beteiligte und von Lieferanten;
- v) für Aufwendungen für Schadenverhütungsmassnahmen, die in Zusammenhang mit der Aufgabe des Bohrloches aus anderen geologischen oder geotechnischen Gründen stehen;

- w) Schäden durch Bohrarbeiten an erdverlegten Leerrohren und Leitungen, deren Lage vorgängig nicht festgestellt wurde sowie daraus entstehende Folgeschäden sind nicht versichert. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Vermögensschäden, welche aufgrund der Bohrarbeiten an Leitungen entstehen;
- x) Risschäden, die sich infolge Änderung der hydrogeologischen Verhältnisse, welche in einem kausalen Zusammenhang mit einer Erdwärmesondenbohrung stehen, durch Setzungen bilden, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind versichert, wenn zur vorsorglichen Beweissicherung auf eigene Kosten vor Beginn der Bauarbeiten Rissprotokolle der anliegenden Liegenschaften erstellt wurden.

C5 Versicherungsleistungen

Folgende Leistungen sind versichert

- a) Begleichen von Schadenersatzansprüchen Dritter
Helvetia entschädigt begründete Schadenansprüche Dritter einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteienentschädigungen.
Begründete Ansprüche Dritter für Riss- und Setzungsschäden werden nur entschädigt, wenn der/die Versicherungsnehmer:in nachweisen kann, dass die Riss- und Setzungsschäden vor Beginn der Bauarbeiten nicht bestanden haben, sondern während der Vertragsdauer verursacht wurden.
- b) Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche
Helvetia wehrt unbegründete Ansprüche Dritter ab. Dazu gehört auch die Übernahme für Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie der Kosten für Parteienentschädigungen.
Unbegründete Ansprüche Dritter für Riss- und Setzungsschäden werden nur abgewehrt, wenn der/die Versicherungsnehmer:in nachweisen kann, dass die Riss- und Setzungsschäden vor Beginn der Bauarbeiten nicht bestanden haben, sondern während der Vertragsdauer verursacht wurden.
- c) Schadenverhütungskosten
Helvetia ersetzt Schadenverhütungskosten, die mit dem versicherten Bauobjekt in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- d) Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung
Helvetia ersetzt Aufwendungen für provisorische Massnahmen, die nötig sind, um eine beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten.
- e) Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren
Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem/der Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger:in) sowie die dem/der Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

C6 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer oder innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Vertrags eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende Helvetia gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der/die Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

D Zusatzdeckung: Bohrauftragsabbruchversicherung (auf besondere Vereinbarung)

Die Bohrauftragsabbruchversicherung bildet eine Ergänzung zur Grunddeckung (B). Der Abschluss der Grunddeckung bei Helvetia ist somit Voraussetzung für die Annahme des Bohrauftragsabbruch-Risikos.

D1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Vertragsdokument bezeichneten Erdwärmesondenbohrungen. Dabei sind gedeckt (gem. vereinbarten Versicherungssummen)

- a) Mehrkosten als Folge eines Bohrauftragsabbruches;
- b) Verlorene Bohrung;
- c) Kosten für Experten und Expertinnen.

D2 Versicherte Gefahren

Versichert ist der unvorhergesehene Bohrauftragsabbruch (Nicht-Vollendung des Werkes) als Folge (abschliessende Auflistung)

- a) der geologischen und hydrologischen Verhältnisse am Versicherungsort, die trotz Ausschöpfung der aktuellen technischen Möglichkeiten der Bohrtechnik (Stand der Technik), ein Erreichen der notwendigen thermischen Energieleistung mittels Erdwärmesonden verunmöglichen (Nicht-Vollendung des Werkes);
- b) einer behördlichen Anweisung oder auf Anweisung des zuständigen Geologen oder der Geologin.

D3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- a) Kosten als Folge einer Mehraufteilung der totalen Bohrmeter im Vergleich zur ursprünglichen Auftragsbestätigung, auch wenn diese eine Folge der geologischen Verhältnisse am Versicherungsort sind (Änderung des Werkes bzw. der Anzahl und Bohrtiefe der Erdwärmesonden);
- b) Kosten als Folge von zu wenig Platz auf der Parzelle, weil eine Mehraufteilung der totalen Bohrmeter im Vergleich zur ursprünglichen Auftragsbestätigung nötig wurde, unabhängig welcher Ursache;
- c) Kosten für bereits realisierte Bohrungen/Erdwärmesonden am Versicherungsort, die betriebsbereit bzw. einsatzfähig sind;
- d) allfällige betriebliche Mehrkosten als Folge der Umstellung auf ein alternatives als das ursprünglich vorgesehene Heizsystem;
- e) allfällige Schäden/Mehrkosten als Folge der Nicht-Erreichbarkeit eines Minergie-Standards durch die Umstellung auf ein alternatives Heizsystem;
- f) Mehrkosten bzw. Kostendifferenz zwischen dem von den durch Helvetia beauftragten Experten, der Expertin vorgeschlagenen alternativen Heizsystem und dem davon abweichenden, tatsächlich realisierten Heizsystem sowie Mehrkosten als Folge einer Umstellung auf ein nicht erprobtes Heizsystem oder einen Prototypen;
- g) Kosten als Folge der Missachtung behördlicher Auflagen, insbesondere Kosten als Folge der Nichtbeachtung des behördlich angeordneten Bohrverfahrens (Spühlbohrverfahren);
- h) Kosten als Folge eines Bohrauftragsabbruches, der in Kauf genommen wurde bzw. Kosten als Folge der Wahl eines für die geologischen Gegebenheiten am Versicherungsort nicht geeigneten Bohrverfahrens;
- i) Kosten für Sonden, die aufgrund eines höheren Wärmebedarfes

- bzw. eines Planungsfehlers notwendig werden;
- j) Kosten für defekte Sonden, die bereits abgeteuft sind;
 - k) Kosten für Bohrungen, die ohne Absprache mit Helvetia und ohne Beizug des Geologen, der Geologin abgebrochen werden, sowie Kosten für abgebrochene Bohrungen, die nach einem Schadenseintritt bzw. ersten Bohrauftragsabbruches ohne vorgängige Absprache mit Helvetia ausgeführt werden;
 - l) Kosten für Expertinnen und Experten die ohne vorherige Einwilligung von Helvetia beigezogen werden;
 - m) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung, Bauführung oder Planung).
Führt hingegen ein Mangel zu einem versicherten Ereignis, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen. Allfällige Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sind keine ersatzpflichtigen Schadenereignisse;
 - n) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden;
 - o) Schäden, soweit sie von einem anderen Haftpflichtversicherer oder Bauwesenversicherer übernommen werden müssen oder müssten;
 - p) Schäden durch Überborden und Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³;
 - q) Schäden an Bohrrohren und Bohrköpfen, auch wenn diese durch den Bohrauftragsabbruch verursacht werden. Insbesondere Verluste durch Zurücklassen der Ausrüstung im Bohrloch beim Verschliessen, auch wenn dies auf Anordnung eines Experten, einer Expertin geschieht;
 - r) bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet Helvetia nur, wenn der/die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

D4 Leistungen von Helvetia

Helvetia ersetzt

- a) Mehrkosten als Folge eines Bohrauftragsabbruches
 - im Vergleich zur werkvertraglich vereinbarten Auftragssumme des ursprünglich geplanten Erdwärmesonden-Heizsystems, die anfallen, um ein alternatives, im Markt gängiges und technisch erprobtes Heizsystem, welches dieselbe thermische Leistung wie das ursprünglich geplante Heizsystem erbringt, zu realisieren;
 - im Vergleich zur werkvertraglich vereinbarten Auftragssumme des ursprünglich geplanten Erdwärmesonden-Heizsystems, die anfallen, um das teilweise realisierte Erdwärmesonden-Heizsystem mit einem alternativen Heizsystem zu ergänzen (Bivalenz), so dass die vorgesehene thermische Energieleistung erreicht werden kann.

Von den Schadenkosten abgezogen werden

- ein durch den Wechsel auf ein alternatives Heizsystem entstandener Mehrwert, z.B. ein höherer thermischer Energieertrag als derjenige, der mit dem ursprünglich geplanten Erdwärmesonden-Heizsystem erzielt worden wäre.

b) verlorene Bohrung

- die bis zum Schadenseintritt erbrachte Bohrleistung der vom Abbruch betroffenen Bohrung zum Selbstkostenpreis des Bohrunternehmens;
- die Kosten, die anfallen, um die vom Abbruch betroffene Bohrung wieder in den Zustand vor dem Anbohren zu bringen bzw. die Kosten für das Auffüllen der vom Schadenfall betroffenen Bohrung;
- sofern keine Sonden am Versicherungsort abgeteuft werden können; die Kosten für den An- und Abtransport des Bohrequipments.

Von den Schadenkosten abgezogen werden

- die Kosten für den An- und Abtransport des Bohrequipments, wenn mindestens eine Sonde am Versicherungsort betriebsbereit bzw. einsatzfähig ist. In diesem Falle gelten die Kosten für den An- und Abtransport des Bohrequipments als Ohnehinkosten und sind damit von der Versicherung ausgeschlossen.

c) Kosten für Experten und Expertinnen

- zur Abklärung der geologischen Verhältnisse am Versicherungsort und den daraus resultierenden Konsequenzen auf die Vollendung des Werkes;
- zur Unterstützung/Beratung bei der Wahl des alternativen Heizsystems bzw. einer allfälligen Bivalenz.

D5 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Der/die Versicherungsnehmer:in hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil die Vertragsparteien zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke. Die Begriffserklärungen sind integraler Bestandteil der Vertragsdokumente.

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, bei Baubeginn bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden, Wasser oder in bzw. an bestehenden Bauten.
Arteser	Ein Arteser kann entstehen, wenn man einen Grundwasserleiter (Wasserführende Gesteinsschicht) mit gespanntem Grundwasser anbohrt. Dieses Grundwasser kann unter so hohem Druck stehen, dass es von alleine bis an die Erdoberfläche kommt.
Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten	<p>Kosten für Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort inklusive Deponiegebühren Schadensuchkosten für die Lokalisierung des entschädigungspflichtigen Schadens.</p> <p>Kosten für den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich, in Unkenntnis des Schadens, erstellt wurden.</p>
Baugrund und Bodenmassen	Baugrund- und Bodenmassen im Bereich der Baustelle, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, aber im Eigentum des Bauherrn stehen. Nicht darunter fallen bestehende Bauwerke wie z. B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.
Bestehende Bauten und Fahrhabe	<p>Bestehende Bauten im Eigentum des Bauherrn, der Bauherrin oder für die gemäss C (Zusatzdeckung: Bauherrenhaftpflicht-Versicherung) kein Versicherungsschutz besteht. Unterirdische Leitungen inkl. allfälligen bereits vorhandenen Erdwärmesonden gelten auch als «Bestehende Bauten».</p> <p>Fahrhabe, die in versicherten bestehenden Bauten gemäss B1 lit. c untergebracht ist. Nicht darunter fallen: Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen; Wert- und Kunstgegenstände; Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.</p>
Bohrauftragsabbruch	Ein Bohrauftragsabbruch ist die Nicht-Vollendung des Werkes als Folge der geologischen Verhältnisse am Versicherungsort, die trotz Ausschöpfung der aktuellen technischen Möglichkeiten der Bohrtechnik (Stand der Technik), ein Erreichen der notwendigen thermischen Energieleistung mittels Erdwärmesonden verunmöglichen. Kann die notwendige thermische Energieleistung mittels Erdwärmesonden erreicht werden, ist dazu jedoch aufgrund der geologischen Verhältnisse am Versicherungsort eine Änderung des Werkes (Anzahl und Tiefe der Erdwärmesonden) notwendig, so handelt es sich nicht um einen Bohrauftragsabbruch im Sinne der Helvetia Bohrauftragsabbruchversicherung.
Gasvorfall	Ein Gasvorfall kann entstehen, wenn bei der Erdwärmesondenbohrung ein Gaseinschluss im Erdreich in der Art angebohrt wird, dass das Gas an der Erdoberfläche austritt.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem/r Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Obliegenheit	Pflichten, die dem/der Versicherungsnehmenden durch einen Versicherungsvertrag oder ein Gesetz auferlegt sind. Eine schuldhaftige Verletzung einer Obliegenheit kann dazu führen, dass wenn der/die Versicherungsnehmer:in von seiner/ihrer Leistungspflicht befreit ist. Die Prämienberechnung stützt sich auf Angaben im Versicherungsvertrag.
Ohnehinkosten	Ohnehinkosten sind Aufwendungen, die auch ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses hätten, aufgewendet werden müssen, um das Bauwerk gemäss den Regeln der Baukunde zu erstellen. Diese Kosten sind nicht versichert.
Regeln der Technik und der Baukunde	Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde sind Regeln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (z. B. SIA-Normenwerk). Sie entsprechen dem derzeit angewandten und anerkannten Stand der Forschung und Lehre. Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalanforderung dar. Bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem/der Auftraggeber:in vereinbart worden ist.
Schadenverhütungskosten	<p>Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten eines/einer Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.</p> <p>Nicht unter den Begriff Schadenverhütungskosten fallen Kosten aus Tätigkeiten, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.</p>
Sublimate	Für einzelne zusätzlich zur Grunddeckung mitversicherte Risiken begrenzte Versicherungssumme (Sublimate) innerhalb der Gesamt-Versicherungssumme. Sämtliche Sublimate stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern diese Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme haben kann oder hat.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Das Durchrosten oder Leck werden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

Werk

Das Werk im Sinne dieser Bedingungen ist das im Werkvertrag vereinbarte Ergebnis der Arbeit des Unternehmens. Es definiert sich durch zwei im Voraus vertraglich bestimmte Eigenschaften, namentlich durch die Art der thermischen Energiegewinnung (Erdwärmesonden) sowie die thermische Leistung, die mit dem Werk erzielt werden soll (abschliessende Aufzählung zur Beurteilung des Werkes im Rahmen der Bohrauftragsabbruchversicherung).
